

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vermieters Frank Ulrich Stange für die Vermietung von Stellplätzen für Fahrzeuge (AGB Stellplatz)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB Stellplatz") gelten für Verträge über die Vermietung von Stellplätzen für Fahrzeuge zwischen Herrn Frank Ulrich Stange (nachfolgend "Vermieter") und dem Kunden (nachfolgend "Mieter"). Der Vermieter ist Verbraucher (§ 13 BGB).
2. Änderungen der AGB Stellplatz werden dem Mieter in Schriftform oder in Textform (per Telefax oder per E-Mail) durch den Vermieter mitgeteilt. Sofern nicht ein Widerspruch des Mieters in Schriftform oder in Textform (per Telefax oder per E-Mail), innerhalb eines Monats nach Zugang, beim Vermieter eingeht, gelten die Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird der Vermieter den Mieter bei Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags, Mietbeginn und Mietzeit

1. Vermieter und Mieter schließen einen Vertrag über die Vermietung von Stellplätzen für Fahrzeuge, nachfolgend "Mietvertrag", in Schriftform oder in Textform (per Telefax oder per E-Mail). Im Mietvertrag wird die Gültigkeit dieser AGB Stellplatz ausdrücklich vereinbart.
2. Mietjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Mietjahr kann ein Rumpfsjahr sein, wenn der Mietvertrag unterjährig, also nicht am 01. Januar eines Kalenderjahres, beginnt. Die Mietzeit ist von unbestimmter Dauer.

§ 3 Mietsache

1. Der Mieter mietet einen Stellplatz, nachfolgend "Mietsache", für das Abstellen eines Fahrzeugs. Eine andere Nutzung der Mietsache ist dem Mieter nicht gestattet. Auch eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist dem Mieter nicht gestattet.
2. Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die Mietsache sich für die vom Mieter bezweckte Nutzung eignet oder deren Anforderungen und Vorschriften entspricht. Die Mietsache ist unbeheizt und wird ohne Medienanschlüsse (bspw. Strom, Wasser) vermietet.
3. Bei geschlossenem Zugang zur Mietsache erhält der Mieter einen elektronischen Schlüssel. Damit kann er sein Fahrzeug täglich von 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr holen oder bringen. Der Vermieter erhebt für den elektronischen Schlüssel ein einmaliges Pfandgeld, zusätzlich zum Mietpreis.
4. Für die Nutzung des elektronischen Schlüssels gelten folgende zusätzliche Bedingungen: Der Mieter ist verpflichtet beim Verlassen der Halle das Licht auszuschalten und das Rolltor vollständig zu schließen. Im Falle eines Schlüsselverlustes ist der Vermieter unverzüglich zu informieren, damit er den elektronischen Schlüssel des Mieters für den Zugang zur Halle sperren kann. Im Falle eines Schlüsselverlustes wird das Pfandgeld vom Vermieter nicht erstattet. Für den neuen elektronischen Schlüssel hat der Mieter erneut ein einmaliges Pfandgeld an den Vermieter zu zahlen. Wenn der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses einen gebrauchsfähigen, elektronischen Schlüssel wieder an den Vermieter zurückgibt, wird ihm das Pfandgeld vom Vermieter erstattet. Im Falle eines technischen Problems mit dem elektronischen Schlüssel oder dem elektronischen Schloss ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Der Vermieter wird bei ihm bekannten, technischen Problemen mit dem elektronischen Schließsystem alle betroffenen Mieter unverzüglich informieren. Der Mieter hat den ihm zugeteilten Stellplatz einzuhalten, damit auch weiterhin alle Fahrzeuge in die Halle hineinpassen.
5. Der Vermieter kann zusätzlich zum Mietpreis Stromtarife für die Aufladung von Langzeitbatterien, zur Bordnetzversorgung des Fahrzeugs, anbieten.

§ 4 Mietpreis

1. Neben der Grundmiete hat der Mieter sämtliche Betriebskosten, gemäß § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV), zu tragen. Die Betriebskosten werden pauschal abgerechnet. Die Vermietung ist gemäß § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG umsatzsteuerpflichtig.
2. Der vom Mieter zu zahlende Bruttomietpreis beinhaltet die Grundmiete, die Betriebskostenpauschale und die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von aktuell 19 Prozent. Die Zahlung einer Mietkaution wird nicht vereinbart.

§ 5 Zahlung

1. Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Bruttomietpreis kostenfrei, kalenderjährlich im Voraus, spätestens am 07. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist der Bruttomietpreis kostenfrei, halbkalendarjährlich im Voraus, spätestens am 07. Januar und am 07. Juli eines jeden Kalenderjahres, jeweils hälftig, fällig. Bei unterjährigem Vertragsbeginn ist der, für das Rumpfsjahr anteilige, Bruttomietpreis sofort fällig.
2. Der Bruttomietpreis ist auf das Konto des Vermieters unter Angabe der Vertragsnummer zu zahlen. Die Vertragsnummer wird vom Vermieter festgelegt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf das Datum der Gutschrift auf dem Vermieterkonto an.
3. Bei verspäteter Zahlung durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, sämtliche Verzugschäden geltend zu machen. Der Vermieter kann die Abbuchung vom Konto des Mieters via SEPA-Lastschriftmandat verlangen.

§ 6 Änderung des Mietpreises

1. Der Vermieter kann die Höhe des Mietpreises ändern. Die Änderung des Mietpreises wird dem Mieter in Schriftform oder in Textform (per Telefax oder per E-Mail) durch den Vermieter mitgeteilt. Sofern nicht ein Widerspruch des Mieters in Schriftform oder in Textform (per Telefax oder per E-Mail), innerhalb eines Monats nach Zugang, beim Vermieter eingeht, gilt die Änderung des Mietpreises als akzeptiert. Auf diese Folge wird der Vermieter den Mieter bei Mitteilung der Änderung besonders hinweisen.
2. Erfolgt die Änderung des Mietpreises aufgrund einer Anpassung der gesetzlichen Umsatzsteuer, so hat der Mieter kein Widerspruchsrecht.

§ 7 Benutzung der Mietsache

1. Der Mieter hat jeglichen Lärm zu vermeiden. Dem Mieter ist es insbesondere untersagt, zu hupen, den Motor geräuschvoll anzulassen oder warmlaufen zu lassen oder ohne Fahrt laufen zu lassen sowie mit unnötig hoher Motorendrehzahl an- und abzufahren.
2. Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug auf dem Stellplatz oder sonstigen Grundstück zu waschen, zu reparieren oder zu warten. Das Abstellen von Schrott oder die Sicherheit Dritter gefährdender Fahrzeuge ist untersagt. Der Mieter verpflichtet sich elektrischen Strom nur zu Beleuchtungszwecken zu verwenden.
3. Der Mieter hat darauf zu achten, dass eine Verschmutzung insbesondere des Bodens durch Austritt von Betriebsstoffen aller Art aus dem Fahrzeug nicht entsteht. Verschmutzungen hat der Mieter unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
4. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Daher sind Rauchen, offenes Feuer oder offenes Licht untersagt. Feuergefährliche Gegenstände oder Stoffe dürfen nicht gelagert werden. Gasflaschen in Fahrzeugen sind zuzudrehen, abzuklemmen und vom Mieter mitzunehmen. Der Mieter hat sich so zu verhalten, dass andere Mieter oder dritte Personen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

§ 8 Zustand und Instandhaltung der Mietsache

1. Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt sie als zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich an. Der Mieter ist verpflichtet, alle behördlichen Bedingungen und Auflagen in Verbindung mit der Nutzung der Mietsache zu erfüllen.
2. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich, Schäden, die an der Mietsache auftreten, dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen an der Mietsache und dem Gebäude sowie den damit verbundenen Anlagen, die durch ihn oder bspw. Hilfspersonal schuldhaft verursacht werden.

§ 9 Bauliche Veränderungen

1. Dem Mieter ist es nicht gestattet bauliche Veränderungen an der Mietsache durchzuführen.
2. Der Vermieter kann Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Gebäudes und der Mietsache oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig oder sinnvoll sind, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Der Mieter hat dies zu dulden. Der Vermieter ist, von Notmaßnahmen, die keinen Aufschub dulden, abgesehen, zu einer rechtzeitigen Vorankündigung (mindestens eine Woche) verpflichtet. Der Mieter hat die in Betracht kommenden Flächen zugänglich zu machen und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern. Der Vermieter bzw. von ihm beauftragte Personen dürfen die Mietsache jederzeit betreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vermieters Frank Ulrich Stange für die Vermietung von Stellplätzen für Fahrzeuge (AGB Stellplatz)

3. Soweit der Mieter Arbeiten durch den Vermieter oder in dessen Auftrag dulden muss, kann er weder den Mietpreis mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Schadensersatzansprüche, insbesondere im Hinblick auf Folgeschäden, stehen dem Mieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen zu.
4. Der Vermieter kann eine Anlage zur Videoüberwachung installieren. Für den Fall einer Videoüberwachung verzichtet der Mieter, mit seinem Hilfspersonal, auf die mögliche Einrede der Verletzung der Privatsphäre. Der Mieter ist verpflichtet sein Hilfspersonal vorher darauf hinzuweisen.

§ 10 Versicherungspflicht, Haftungsausschluss und Personenmehrheit als Mieter

1. Der Mieter ist zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, in ausreichendem Umfang auf seine Kosten, verpflichtet und hat sie für die Dauer der Mietzeit aufrecht zu erhalten. Der Mieter hat zudem sein Fahrzeug, in ausreichendem Umfang auf seine Kosten, zu versichern und für die Dauer der Mietzeit versichert zu halten. Der Vermieter kann entsprechende Nachweise verlangen.
2. Das Abstellen des Fahrzeugs erfolgt auf Gefahr des Mieters. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Brand, Entwendung oder Beschädigung des Fahrzeugs, dessen Inhalt, Zubehör oder Aufbauten.
3. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters beruhen.
4. Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie einem der Mieter zugeht. Die Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig zum Empfang von Willenserklärungen des Vermieters.

§ 11 Aufrechnung, Minderung, Zurückbehaltung

1. Der Mieter kann gegenüber Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag mit einer Schadensersatzforderung wegen Mängeln an der Mietsache nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn er seine Absicht mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Vermieterforderung, in Schriftform oder in Textform (per Telefax oder per E-Mail), dem Vermieter angezeigt hat.
2. Der Mieter ist zur Minderung der Miete nicht berechtigt. Ein eventueller Mängelbeseitigungsanspruch des Mieters bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Beendigung des Mietverhältnisses, Kündigung des Mietvertrags

1. Der Mietvertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden, sofern das Mietjahr kein Rumpfwahljahr ist. Beginnt der Mietvertrag unterjährig, so kann er nicht im Rumpfwahljahr, sondern erstmalig zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, gekündigt werden. Die Kündigung des Mietvertrags kann in Schriftform oder in Textform (per Telefax oder per E-Mail) erfolgen.
2. Das Recht der Vertragsparteien zu außerordentlichen Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vermieter ist darüber hinaus zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.
3. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so tritt eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses (§ 545 BGB) nicht ein. Auch wird dadurch kein neues Mietverhältnis begründet.
4. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mietsache geräumt und in besenreinem Zustand sowie mit eventuellen Schlüsseln zurückzugeben.

§ 12a Datennutzung

1. Die personenbezogenen Daten des Mieters sowie seines Hilfspersonals werden vom Vermieter im Rahmen der Begründung und der Durchführung des Mietverhältnisses verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Veränderung und Löschung der Daten.
2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte für Werbezwecke erfolgt nicht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit im Mietvertrag und diesen AGB Stellplatz nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Mietvertrag und diesen AGB Stellplatz ist der Gerichtsstand Oberdreis.
2. Änderungen des Mietvertrags bedürfen der Schriftform oder der Textform (Telefax oder E-Mail).
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrags oder dieser AGB Stellplatz ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Mietvertrags oder dieser AGB Stellplatz nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

AGB Stellplatz, Stand 01. August 2018